Stadtgemeinde Traiskirchen

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen
T +43 (0)50355 – 411
F +43 (0)50355 – 393
E nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at
W www.traiskirchen.gv.at

FÖRDERUNG KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN
im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

DATEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER:IN – BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Name der/des FörderwerberIn

Adresse Hauptwohnsitz: Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail-Adresse für Rückfragen

BANKVERBINDUNG

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

IBAN

BIC

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- ☐ Rechnung & Zahlungsbestätigung
- ☐ Nachweis (Mailverständigung) der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber
- ☐ Foto der Anlage
- ☐ Angaben zur Anlage **(siehe Formblatt)**

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

☐ **Einwilligung**
Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Stadtgemeinde Traiskirchen zum Zwecke der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages auf „Förderung Heizsystemtausch“ verarbeitet werden. Des Weiteren bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten durch die Meldebehörde überprüft werden und zur Durchführung der Überweisung des Zuschusses an die Bank weitergegeben werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.
Das Informationsblatt ist auch unter www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt abrufbar.

Hinweis: Die obige Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Stadtgemeinde Traiskirchen, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13 oder per Email an office@traiskirchen.gv.at widerrufen werden. Der Zugang des Widerrufs macht die weitere Verarbeitung der Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben und den Erhalt der Förderrichtlinien und erkläre(n), dass die Kleinsterzeugungsanlage den Richtlinien entspricht.

....
Datum und Ort Unterschrift

WIR SIND LEBENSRAUM Traiskirchen

Ausgefülltes Formular gleich einreichen unter
nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at

Stadtgemeinde Traiskirchen

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen
T +43 (0)50355 – 411
F +43 (0)50355 – 393
E nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at
W www.traiskirchen.gv.at

Angaben zur Kleinsterzeugungsanlage

DATEN ZUR ANSCHAFFUNG

Datum der Anschaffung

Kaufpreis

DATEN ZUR ANLAGE

Hersteller

Typ

Seriennummer

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift

WIR SIND LEBENSRAUM Traiskirchen

Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer netzgebundenen Kleinsterzeugungsanlage im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 29.09.2023 gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen wie folgt:

PUNKT I: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Die Stadtgemeinde Traiskirchen fördert die Errichtung von **netzgebundenen Kleinsterzeugungsanlagen bis 0,8 kVa (ca. 800 W) zur Eigennutzung der Sonnenenergie** in Form eines einmaligen Direktbetrages.

2. Gefördert werden photovoltaische Kleinsterzeugungsanlagen, mit Netzanschluss im Gemeindegebiet von Traiskirchen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen, für die Abdeckung des Eigenverbrauches.

3. Die Anlagen im Sinne des Abs. 2 müssen nach dem 01.10.2023 erworben worden sein (Rechnungsdatum).

PUNKT II: EINBRINGUNG DES ANSUCHENS UM FÖRDERUNG

Als Förderungswerber:in gilt der/die ErrichterIn der Anlage. Diese/r hat das Ansuchen um Förderung innerhalb **von sechs Monaten nach Rechnungsdatum** der Anlage, mittels Formblatt der Stadtgemeinde Traiskirchen unter Vorlage folgender Dokumente:

- Rechnung & Zahlungsbestätigung
- Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber
- Foto der Anlage
- Angaben zur Anlage (Datum der Anschaffung, Kaufpreis, Seriennummer, Hersteller und Typ)

beim Gemeindeamt/Stadtamt unter nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at, einzubringen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Vorlage weiterer Unterlagen aufzutragen, wenn diese zur Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen notwendig sind.

PUNKT III: KONTROLLE DURCH DIE STADTGEMEINDE TRAISKIRCHEN

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist berechtigt, die zu fördernde oder bereits geförderte Anlage jederzeit durch ihre Organe oder von diesen damit beauftragten Dritten an Ort und Stelle zu begutachten. Dabei sind diesen vom/von der Förderungswerber:in bzw. vom/von der Objekteigentümer:in sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

PUNKT IV: FÖRDERUNGSBETRAG DER STADTGEMEINDE TRAISKIRCHEN

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. beschriebene Anlage „photovoltaische Kleinsterzeugungsanlagen, mit Netzanschluss im Gemeindegebiet von Traiskirchen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen, für die Abdeckung des Eigenverbrauches“ besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags von 50% des Kaufpreises, höchstens jedoch maximal € 200,00.** Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

PUNKT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Gewährung der Förderung ist an den Hauptwohnsitz des/r Förderwerbers/Förderwerberin in der Stadtgemeinde Traiskirchen gekoppelt. Ist der/die Förderwerber:in nicht ObjekteigentümerIn, des Errichtungsortes der Anlage, so ist die Zustimmung des/der Objekteigentümer:in zur Errichtung der Anlage durch dessen/deren Mitunterfertigung des Förderansuchens nachzuweisen.

2. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Betrieb der geförderten Anlage in den ersten fünf Jahren nach Erhalt der Förderzusage eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraumes eine Abbruchbewilligung für das geförderte Objekt erwirkt wird. Gleiches gilt, wenn der/die Förderungswerber:in falsche Angaben macht, gegen die gegenständliche Richtlinie verstößt oder gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (z.B. NÖ Bauordnung) nicht einhält.

   Im Falle eines Widerrufs der Förderung ist der bereits ausbezahlte Förderbetrag vom/von der Förderungswerber:in binnen 14 Tagen an die Stadtgemeinde Traiskirchen zurückzuzahlen.

3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traiskirchen. Es besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.

4. Eine Kombination dieser Förderung mit einer Förderung nach den „Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen“ ist nicht möglich.“

PUNKT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft. Sie ersetzt daher die vorherige gleichnamige Richtlinie, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen am 28.09.2022 beschlossen wurde, diese gilt weiterhin für Anlagen, die bis einschließlich 30.09.2023 erworben wurden (Rechnungsdatum).